

Finanzämter des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

Telefon: 0385 / 588-0
AZ: S 7348-00000-2020/001
(Bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, 26. Januar 2021

Umsatzsteuer

Verlängerung der Corona-Hilfsmaßnahme – Niedrigere Festsetzung / Herabsetzung / Erstattung der Sondervorauszahlung 2021

Die Corona-Pandemie verursacht weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden.

Daher kann die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer auch für das Jahr 2021 auf bis zum 31. März 2021 eingegangenen Antrag (z. B. auf null) herabgesetzt bzw. von vornherein niedriger festgesetzt (angemeldet) werden, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich negativ von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem zuständigen Finanzamt.

Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden. Zur Verfahrensvereinfachung sollte es auch als entsprechender Antrag gewertet werden, wenn der Unternehmer mit dem Vordruckmuster USt 1 H bzw. der entsprechenden ELSTER-Eingabeoberfläche eine geringere Sondervorauszahlung in der Kennzahl 38 anmeldet und gleichzeitig zur Kennzahl 23 als „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ den Grund für die geringere Sondervorauszahlung erklärt.

Im Auftrag

Gez. Jörg Lossow